

Weisung 202510008 vom 16.10.2025 – Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB III – Veröffentlichung der Fachlichen Weisung

Laufende Nummer: 202510008

Geschäftszeichen: FGL12 5561.1 / 5316 / II-1003.2 / II-1201.4.1 / II-1201.4.4 / II-1203.6

Gültig ab: 16.10.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Integrationskursverordnung (IntV)
- Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202011005 vom 02.11.2020 – Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB III – Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen
- Fachliche Weisungen für Agenturen für Arbeit (AA) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse (PDF, Stand 02.11.2020)
- Information 202404002 vom 15.04.2024 – Prozess der Bedarfsmeldung für die sogenannten Job-BSK des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Zusammenfassung

Die Fachliche Weisung zur Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB III wurde grundlegend überarbeitet und mit der Fachlichen Weisung zur Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse)



SGB II synchronisiert. Insbesondere wurden die Änderungen zur Integrationskursverordnung berücksichtigt und Hinweise zur Kombination von Berufssprachkursen mit Beschäftigung oder arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen aufgenommen.
Außerdem entfallen die Einzelbedarfsmeldungen zum Job-BSK.

1. Ausgangssituation

Die Fachliche Weisung für die Agenturen für Arbeit regeln die Umsetzung der Deutschförderung für Integrations- und Berufssprachkurse. Die Fachliche Weisung wurde seit 02.11.2020 nicht mehr aktualisiert. Deshalb war eine Synchronisierung zur Fachlichen Weisung – Umsetzung der Deutschförderung (Integrations- und Berufssprachkurse) SGB II, die seitdem bereits zwei Mal aktualisiert wurde, erforderlich.

Zudem berücksichtigt die Aktualisierung die Änderung der fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung in Bezug auf die Wiederholungsmöglichkeit bei Integrationskursen.

Mit der „Information 202404002 vom 15.04.2024 – Prozess der Bedarfsmeldung für die sogenannten Job-BSK des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ wurde insbesondere der dezentrale Prozess der Bündelung und Meldung für Bedarfe von Einzelpersonen an einem Job-BSK mit weitergehenden Informationen und Arbeitsmitteln konkretisiert.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Meldeverfahren (Feststellung eines Bedarfs für einen Job-BSK bei einer Arbeitnehmerkundin/einem Arbeitnehmerkunden und passendes Kursangebot in KURSNET nicht vorhanden) zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich und zielführend ist. Davon unbenommen ist die quartalsweise Meldung von Bedarfen für Job-BSK.

2. Auftrag und Ziel

Die AA erhalten eine mit dem Rechtskreis SGB II synchronisierte und aktualisierte Fachliche Weisung zur Umsetzung der Deutschförderung für Integrations- und Berufssprachkurse.

Inhaltlich sind damit u.a. folgende Änderungen und Hinweise verbunden:

- a) zu den Integrationskursen



- Anpassung der Ausführungen zu "Teilnahmeberechtigung/ Zulassungsantrag" an die aktuelle Rechtslage
- die Reduzierung der Wiederholungsmöglichkeiten von Teilnehmenden an Integrationskursen
- digitale Selbstlernangebote
- die Zielgruppe "Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen"

b) zu den Berufssprachkursen

- die weiterhin bestehende Möglichkeit, Bedarfe in Kursgröße durch AG-S/KAM direkt an das BAMF zu melden
- die Kombination BSK mit Beschäftigung, Ausbildung oder arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen
- digitale Selbstlernangebote
- die Kosten für Lernmittel
- die Zielgruppe "Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen"

Für das BAMF sind die Meldungen zur Kursvorhaltung von Job-BSK im Rahmen der Quartalsmeldung durch die Agenturen für Arbeit /gemeinsamen Einrichtungen über die RDen und die Zentrale an das BAMF ausreichend. Deshalb entfallen die Einzelbedarfsmeldung für den Job-BSK. Die „Information 202404002 vom 15.04.2024 – Prozess der Bedarfsmeldung für die sogenannten Job-BSK des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ wird aufgehoben.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung der angepassten Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB III,
- lösen die für die Umsetzung der Einzelbedarfsmeldungen eingerichteten regionalen Gruppen/Verteiler sowie die regionalen Gruppenablagen auf und
- löschen die Zugriffsberechtigungen auf dem BSCW-Server.

Die Agenturen für Arbeit setzen die angepasste Fachliche Weisung zur Deutschförderung im SGB III um.



4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

